Mühlentalstrasse 188 CH-8200 Schaffhausen Telefon +41 (0)52 632 71 01 Mail: <u>veterinaeramt@sh.ch</u> www.veterinaeramt.sh.ch



# **Merkblatt**

# Für Gemeinden bezüglich Hundeabgabe

### Hundeabgabe

Die Gemeinden erheben für jeden Hund (Hd) jährlich eine Hundeabgabe (keine Steuer!). Die Abgabe wird in der Gemeinde entrichtet, in der der Halter am 01.01. wohnhaft ist/war.

Kant. Hundegesetz Art. 23 und 24 sowie § 8 Hundeverordnung<sup>1</sup>

## Höhe der Abgaben

- mind. Fr. 100.-, max. Fr. 200.- pro Hund
- Abstufung nach Anzahl gehaltener Hunde
- Züchter: Pauschale in der Höhe des Betrages von 3-5 Hunden (Gemeinderatsbeschluss)

#### Abgabe an den Kanton

Von den erhobenen Abgaben müssen die Gemeinden einen Teil an den Kanton abliefern.

- Fr. 30.- je Hund / Jahr
- Fr. 15.- bei Hd mit Geb.-Datum ab 01.04. des Geburtsjahres für das 1. Jahr und bei Anschaffung oder Zuzug aus einer anderen Gemeinde ausserhalb des Kt. SH ab dem 01.07. für das entsprechende Steuerjahr.
- · Keinen Beitrag für Hunde, die von der Abgabe befreit sind
- Züchter: Abgabe an den Kanton entsprechend der Höhe der Abgabe an Gemeinde: (3x Fr. 30.-; 4x Fr. 30.- oder 5x Fr. 30.-)

#### Befreiung von der Abgabe

Keine Abgabe wird erhoben für:

- Hunde, die noch nicht 3 Monate alt sind
- Diensthunde der Armee, Zoll- und Polizeiorgane Diese können Ihnen einen Ausweis vorlegen, dass der Hund im Dienst ist.
- Katastrophen- und Blindenführhunde
   Haben einen Ausweis. Achtung, betrifft NICHT Therapiehunde, usw.
- Hunde, die in einem Jagdrevier des Kantons als Nachsuchehund eingetragen sind
  - Vgl. Liste der Jagdverwaltung
  - Achtung: eine bestandene Nachsucheprüfung alleine reicht nicht!
- Hunde, für die die Abgabe bereits in einer anderen SH Gemeinde entrichtet wurde

Diese Liste ist abschliessend, weitere Befreiungen durch die Gemeinde sind nicht zulässig. Das Veterinäramt kann <u>auf schriftlichen Antrag des Hundehalters</u> weitere Hunde von der Abgabe befreien. Dies sind z.B. Assistenz-, Therapiehunde, Hunde mit dem Nachweis des Schwarzwildgatters, etc. Die Befreiung wird verfügt (kostenlos), <u>die Gemeinde erhält von uns eine Kopie der Verfügung</u>.

1/2

<sup>1</sup> https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/14789/versions/74638/de

Mühlentalstrasse 188 CH-8200 Schaffhausen Telefon +41 (0)52 632 71 01 <u>veterinaeramt@sh.ch</u> <u>www.veterinaeramt.sh.ch</u>



#### Spezialfälle

#### Wechsel innerhalb des Kantons

Die Abgabe wird in der Gemeinde entrichtet, in der der Halter am 01.01. Wohnsitz hat - keine Rückzahlung oder Erhebung der Abgabe pro rata.

#### Wochenaufenthalter, Besucher

Die Abgabe muss nur in der Gemeinde entrichtet werden, in welcher der Erst-Wohnsitz ist. Besucher und Wochenaufenthalter bezahlen keine Abgabe an den Kanton.

#### Terminologie: Halter oder Besitzer

Abgabepflichtig ist der *Hundehalter*, dieser muss mit dem *Hundeeigentümer bzw. -besitzer* nicht identisch sein. Hundehalter ist, wer den Hund mehrheitlich bei sich hält und beaufsichtigt. Dies gilt auch für die Registrierung in Amicus = Hundehalter/in.

#### Pro rata

- Erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni, oder wird ein Hund nach diesem Datum neu im Kanton gehalten, ist die halbe Abgabe geschuldet. Entsprechend entrichtet die Gemeinde dem Kanton die halbe Abgabe.
- Bei Wegzug aus dem Kanton, Abgabe des Hundes oder Tod des Hundes vor dem 30. Juni kann die Gemeinde auf eine Verrechnung verzichten oder den entsprechenden Anteil Hundesteuer erheben (resp. zurückzahlen). Die Gemeinde entrichtet dem Kanton den entsprechenden Anteil.

#### Überblick

Hundehalter (HH)	Hundeabgabe	Beitrag an Kanton	Ausnahmen
Pro Hund	Jahresgebühr der Wohnsitzgemeinde	Fr. 30.00	
Hund stirbt  HH zieht aus Kt. SH weg oder gibt den Hund ab.	Gemeinde kann noch nicht bezahlte Abgabe erlassen oder Anteil zurückzahlen.	Anteil gem. Ver- rechnung	
HH zieht innerhalb des Kt. SH um.	Jahresgebühr der Wohnsitzgemeinde am 01.01. (keine Abgabe am neuen Wohnort)	Fr. 30.00	
HH mit Hund geb. ab 01.04.	Halbe Gebühr im Geburtsjahr des Hundes	Fr. 15.00	
HH mit Anschaffung eines Hundes oder Zuzug aus einer Gemeinde ausserhalb Kt. SH mit Hund ab 1.7.	Halbe Gebühr im Anschaffungsjahr des Hundes, od. im Jahr des Zuzuges mit Hund	Fr. 15.00	
Züchterpauschale	Pauschale, Grössenordnung für 3 - 5 Hunde	je nach Höhe der Ab- gabe Fr. 90.00 - 150.00	
HH macht andere Gründe für Abgabebefreiung geltend.	Antrag an VetAmt weiterleiten	Antrag ans VetAmt	